

natureplus e.V.

Vergaberichtlinie 1802

Textilwandbekleidungen

Ausgabe: Juni 2015

zur Vergabe des Qualitätszeichens





Vergaberichtlinie 1802 Textilwandbekleidungen Version: Juni 2015

Seite 2 von 10

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten Anforderungen zur Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen natureplus für Textilwandbekleidungen. Darunter fallen fertige Wandbekleidungen nach EN 235 mit einem Trägermaterial (Papier- oder Vliesträger) auf das eine textile Deckschicht (Textiltapeten) kaschiert wird.

Sie sind ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden. Wandbespannungen werden hier nicht geregelt.

2. Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Einhaltung der Basiskriterien RL-0000, der Chemikalienrichtlinie RL-5001 und der Richtlinie zur Fertigungsstätteninspektion RL-5004.

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss die Anforderungen der EN 235 („Wandbekleidungen - Begriffe und Symbole“) und EN 266 („Wandbekleidungen in Rollen - Festlegungen für Textilwandbekleidungen“) oder gleichwertig erfüllen und entsprechend dieser Norm gekennzeichnet sein.

Für Wandbekleidungen für nachträgliche Behandlung gilt entsprechend die EN 234 („Wandbekleidungen in Rollen - Festlegungen für Wandbekleidungen für nachträgliche Behandlung“) oder gleichwertige Norm.

Die Wasserdampfdurchlässigkeit ist gemäß DIN 52615 und die Scheuerbeständigkeit nach EN 233 oder jeweiliger gleichwertiger Norm zu erfüllen.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote, Stoffbeschränkungen

Wandbekleidungen mit einer tapezierfähigen Papierträgerschicht müssen zu mind. 90 % aus nachwachsenden bzw. mineralischen Rohstoffen bestehen.

Die Papierträgerschicht muss aus Recyclingpapier mit einem Altpapieranteil von mindestens 50 % bestehen oder aus mindestens 50 % FSC-haltigen Holz (mindestens FSC-Mix) hergestellt worden sein.

Dem Produkt dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:



Vergaberichtlinie 1802 Textilwandbekleidungen Version: Juni 2015

Seite 3 von 10

- Halogenorganische Verbindungen
- Mottenschutzmittel und antimikrobielle Zusatzausrüstung
- Azofarbstoffe, die in krebserzeugende Amine aufspalten
- krebserzeugenden oder allergisierenden Dispersionsfarbstoffe

Darüber hinaus dürfen keine synthetisch-organischen Flammschutzmittel zugesetzt werden. Andere Flammschutzmittel sind nur für Produkte zulässig, die für den Objektbereich vorgesehen sind und Brandschutzanforderungen erfüllen müssen. Ein nachträgliches Aufsprühen von Flammschutzmitteln ist nicht zulässig.

Luftundurchlässige Kaschierungen (z.B. Polyethylenkaschierung) sind nicht erlaubt.

Das Produkt wird Prüfungen gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte, Produktion

Für den Rohstoff Holz ist die Einhaltung der Holzherkunfts- und gewinnungsrichtlinie RL-5002 zu gewährleisten. Der Hersteller hat die Einhaltung der XXXVI. Empfehlung des BfR „Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ nachzuweisen bzw. darzulegen.

Bei der Aufarbeitung des Altpapiers bzw. der Primärfasern dürfen keine halogenierten Bleichmittel, optischen Aufheller, Chlor oder EDTA eingesetzt werden.

Bei der Tapetenherstellung dürfen keine chemischen Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd enthalten oder Formaldehyd abspalten können, eingesetzt werden. Außerdem ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine abspalten, sowie Bioziden, optischen Aufhellern und Organophosphaten nicht erlaubt.

Als Hauptbestandteile der textilen Oberschicht dürfen pflanzliche, tierische und mineralische Produkte eingesetzt werden. Für alle diese Hauptbestandteile ist ein Herkunftsnachweis erforderlich.

Der Hersteller muss erklären und seine Lieferanten verpflichten, dass in der Wachstumsphase sowie bei Ernte, Lagerung und Transport der für die textile Oberschicht verwendeten Rohstoffe keine synthetischen Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen verwendet werden, die auf der natureplus Pestizid-Verbotsliste der RL-5001 stehen. Ferner dürfen keine Verbindungen auf Basis von Arsen oder Quecksilber eingesetzt werden. Der Prozess zur Umsetzung der Verpflichtung und die Erklärungen der Lieferanten sind Bestandteil der Prüfung.

Eine Chlorbleiche der Textilien ist nicht zulässig.



Vergaberichtlinie 1802 Textilwandbekleidungen Version: Juni 2015

2.4 Nutzung

Während der Nutzung darf das Produkt keinen bzw. keinen produktfremden Geruch aufweisen.

Die Emissionen dürfen die natureplus-Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 in der Nutzungsphase nicht überschreiten.

2.5 Recycling/Entsorgung

Es sind an geeigneter Stelle Hinweise anzubringen, wie das Produkt recycelt oder entsorgt werden kann.

2.6 Ökologische Kennwerte

Die Herstellung aller Produkte dieser Produktgruppe muss derart erfolgen, dass die nachfolgend aufgelisteten ökologischen Kennwerte eingehalten werden.

Ökologische Kennwerte pro m ²	Richtwerte ¹
Nicht erneuerbare Primärenergie ohne Feedstock (PENRE ²) [MJ]	10
Nicht erneuerbare und erneuerbare Primärenergie (PET ³) [MJ]	12
Photosmog (POCP) [kg Ethylen-equiv.]	0,0002
Versauerungspotenzial (AP) [kg SO ₂ -equiv.]	0,005
Überdüngungspotenzial (EP) [kg PO ₄ ³⁻ -equiv.]	0,004
Treibhauspotenzial (GWP) [kg CO ₂ equiv.]	0,8
Verbrauch abiotischer Ressourcen (ADP) [kg Sb equiv.]	0,0000002

Bei Überschreitung eines einzelnen Richtwerts ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese im Sinne einer Gesamtoptimierung der Produktherstellung zulässig ist.

¹ Prüfmethode: Berechnung der ökologischen Kennwerte nach natureplus®
Ausführungsbestimmungen für Ökobilanzen; Sachbilanz analog ISO 14040ff; Wirkungskategorien nach CML-IA Version 4.1 datiert vom Oktober 2012 und identifiziert als „baseline“;
Primärenergiebedarf nach Frischknecht 1996; Treibhauspotenzial 1994/100 Jahre; Systemgrenzen: Rohstoffgewinnung bis auslieferfertiges Produkt



Vergaberichtlinie 1802 Textilwandbekleidungen

Version: Juni 2015

Seite 5 von 10

² PENRE Einsatz nicht erneuerbarer Primärenergie ohne die als Rohstoff verwendeten nicht erneuerbaren Primärenergieträger (**primary energy input of non renewable energy resources**)

³ PET Gesamteinsatz erneuerbarer und nicht erneuerbarer Primärenergie ohne die als Rohstoff verwendeten erneuerbaren Primärenergieträger (energetische Nutzung) (**primary energy inputs of renewable and non renewable total resources**)

2.7 Deklaration

Auf der Produktverpackung – sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, im Technischen Merkblatt oder dem Verkaufsprospekt – ist eine Volldeklaration der Einsatzstoffe (in der Landessprache oder in Englisch) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmendem Massenanteil anzugeben. Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massengehalt von >1% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration berücksichtigt werden.

Für die Benennung der Einsatzstoffe im Rahmen der Volldeklaration gilt folgendes:

- über 1 M-% die Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens die Funktionsbezeichnung

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes
- Herkunftsbezeichnung des Haupteinsatzstoffes

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss der Hersteller an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

Darüber hinaus sind dem Verbraucher bzw. dem Anwender die nachstehenden produktspezifischen Informationen bereitzustellen.

- Allgemeine Daten (Bezeichnung, Type, Name, etc.)
- Wandbekleidungsart
- Anfertigungsnummer
- Maße (Flächeninhalt, Kanten)
- Wasserbeständigkeit
- Stoßfestigkeit



Vergaberichtlinie 1802 Textilwandbekleidungen

Version: Juni 2015

Seite 6 von 10

- Entfernungshinweise
- Kennzeichnung gem. EN 233
- Bei Empfehlung eines Tapetenkleisters muss mindestens ein Produkt empfohlen werden, welches die Stoffbeschränkungen und -verbote gemäß RL-5001 sowie die Deklarationsforderungen der Produktrichtlinie erfüllt.
- Breite, Länge und Flächeninhalt der Rolle
- Haltbarkeit
- Dichte
- Stufe der Farbbeständigkeit gegen Licht (Lichtechtheit)
- Waschbarkeitsstufe (EN 233) bei waschbarer Wandbekleidung
- Maßhaltigkeit bei Temperaturschwankungen
- Farbbeständigkeit
- Schallabsorption
- Pflegeleichtigkeit

2.8. Verarbeitung und Einbau

Der vom Hersteller empfohlene Tapetenkleister darf nicht mit Hinweisen auf besondere Gefahren (R-Sätze) gekennzeichnet sein.

Der Hersteller muss den Anwender auf die Möglichkeit hinweisen, einen Tapetenkleister auf Stärke-, Zellulose- oder Kaseinbasis ohne Kunstharzzusätze und Fungizide verwenden zu können.

Bei Produkten für die nachträgliche Behandlung muss der Hersteller empfehlen, Oberflächenbehandlungsprodukte zu verwenden, welche die Stoffbeschränkungen und -verbote der RL-5001 sowie die Deklarationsanforderungen der Produktrichtlinien erfüllen.

2.9 Verpackung

Die zur Verwendung kommenden Verpackungen müssen recyclingfähig sein. Der Hersteller muss, falls vorhanden, einem Recyclingsystem angehören.

Papier und Kartonverpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen. Alternativ ist auch Papier aus Quellen gemäß der RL-5002 zulässig.

Kunststoffverpackungen müssen aus Polyolefinen bestehen. Als begründete Ausnahmen sind auch PET, Polystyrol und Polycarbonate möglich. PVC-Verpackungen sind generell nicht zulässig.

Verpackungen dürfen nicht mit Bioziden ausgerüstet sein.

Das natureplus-Zeichen ist nach der Vergabe auf der Verpackung aufzudrucken.

3. Laborprüfungen

Die Produkte werden mittels Laboranalyse auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster während der Betriebsbegehung entnommen. Kann die Probenahme nicht durch den natureplus Prüfer geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

3.1 VOC - TVOC

Zur Überprüfung der Abgabe von VOC, SVOC und anderen flüchtigen Stoffen und der Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte wird mit dem Produkt eine Prüfkammeruntersuchung durchgeführt. Die Messungen werden im Regelfall nach 3 und 28 Tagen getätigt. Falls eine geringe VOC-Emission zu erwarten ist, kann auch eine Abbruchmessung nach 7 Tagen erfolgen. Die Prüfkammeruntersuchung wird gemäß der Test-Methode TM-01 VOC in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.

Emissionsmessung nach 3 Tagen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit
VOC (VOC, VVOC, SVOC) eingestuft in: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Kategorien Carc. 1A und 1B, Muta 1A und 1B, Repr. 1A und 1B; TRGS 905: K1, K2, M1, M2, R1, R2; IARC Gruppe 1 u. 2A; DFG MAK-Liste III1, III2	< 1	$\mu\text{g}/\text{m}^3$
Summe flüchtige organische Verbindungen (TVOC)	≤ 3000	$\mu\text{g}/\text{m}^3$

Emissionsmessung nach 28 Tagen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit
Summe flüchtige organische Verbindungen (TVOC)	≤ 300	$\mu\text{g}/\text{m}^3$
davon:		
Summe bicyclische Terpene	≤ 200	$\mu\text{g}/\text{m}^3$
Summe sensibilisierende Stoffe gem. MAK IV, BgVV-Liste Kat. A, TRGS 907	≤ 100	$\mu\text{g}/\text{m}^3$

Summe VOC (VOC, VVOC, SVOC) eingestuft in: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Kategorie Carc. 2, Muta 2, Repr. 2; TRGS 905: K3, M3, R3; IARC: Gruppe 2B; DFG MAK-Liste: III3	≤ 50	µg/m ³
Summe Aldehyde, C4-C11, acyclisch, aliphatisch	≤ 100	µg/m ³
Styrol	≤ 10	µg/m ³
Methylisothiazolinon (MIT)	< 1	µg/m ³
Benzaldehyd	≤ 20	µg/m ³
Summe (VOC) ohne NIK	≤ 100	µg/m ³

Es wird eine Berechnung des R-Werts durchgeführt. Der Grenzwert hierfür ist ≤ 1.

Sonstige Emissionsmessung nach 28 Tagen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit
Summe schwer flüchtige organische Verbindungen (TSVOC)	≤ 100	µg/m ³
Formaldehyd	≤ 24 ⁽¹⁾	µg/m ³
Acetaldehyd	≤ 24 ⁽¹⁾	µg/m ³

⁽¹⁾ 24 µg/m³ ≈ 0,02 ppm

Abbruchkriterien:

Die Emissionsprüfung kann 7 Tage nach Beladung der Prüfkammer abgebrochen werden, wenn die Messwerte zu diesem Zeitpunkt weniger als 50% der 28-Tage-Grenzwerte betragen.

3.2 Elementanalysen

Zur Überprüfung der Gehaltes an bedenklichen Elementen und zur Kontrolle von unerwünschten Verunreinigungen wird bei dem Produkt eine Elementanalyse durchgeführt. Dabei müssen die Grenzwerte eingehalten werden. Die Analyse wird gemäß der Testmethode TM-02 Metalle in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.

Element	Grenzwert	Einheit
Aluminium (Al)	⁽¹⁾	mg/kg
Arsen (As)	≤ 1	mg/kg
Bor (B)	≤ 50	mg/kg

Cadmium (Cd)	≤ 0,5	mg/kg
Cobalt (Co)	≤ 2	mg/kg
Chrom (Cr)	≤ 10	mg/kg
Kupfer (Cu)	≤ 20	mg/kg
Quecksilber (Hg)	≤ 0,1	mg/kg
Nickel (Ni)	≤ 10	mg/kg
Blei (Pb)	≤ 10	mg/kg
Antimon (Sb)	≤ 1	mg/kg
Zinn (Sn)	≤ 5	mg/kg

⁽¹⁾ Reinheitskontrolle: die Substanz wird nur geprüft, um eine Zugabe von Aluminium-, Zink- und Zirkonium-Verbindungen (evtl. Flammschutz) zu prüfen

3.3 Sonstige Analysen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Halogenorganische Verbindungen: AOX/EOX	≤ 1	mg/kg	TM-03 Halo
Glyoxal	≤ 10	mg/kg	
Krebserzeugende Amine aus Azo-Farbstoffen ⁽¹⁾	≤ 10	mg/kg	Nach LFGB
Dispersionsfarbstoffe ⁽²⁾	≤ 30	mg/kg	
Fremdfasern	ohne Befund		REM
Asbestfasern ⁽³⁾	asbestfrei nach DAB ⁽⁴⁾		REM
Geruch	≤ 3	Geruchsintensität	TM-04 Geruch
Pestizide - Summe	≤ 1	mg/kg	TM-05 Pestizide
Pestizide - Einzel			
Organochlorpestizide: Aldrin, Chlordan, DDD, DDE, DDT, Dichlofluanid, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Lindan, Pentachlorphenol	≤ 0,5	mg/kg	TM-05 Pestizide

Organophosphorpestizide: Dimethoat, Fenthion, Parathion-methyl, Parathion-ethyl, Phosalon			
Pyrethroide: Cypermethrin, Lambda-Cyhalothrin, Permethrin			
Sonstige: Benomyl, Carbendazim, Prochloraz			

(1) Analyse nur bei gefärbten und/oder bedruckten Produkten

(2) Analyse nur bei gefärbten und/oder bedruckten Produkten. Als krebserzeugend eingestufte Dispersionsfarbstoffe: Disperse Blue 1, Disperse Orange 11, Disperse Yellow 3. Als allergisierend eingestufte Dispersionsfarbstoffe: Disperse Blue 1, 3, 7, 26, 35, 102,106,124; Disperse Orange 1, 3, 37, 76; Disperse Red 1, 11, 17; Disperse Yellow 1, 3, 9, 39, 49.

(3) im Bedarfsfall Analyse des Talkums auf Asbest, sofern vom Hersteller keiner Analyse hierzu vorgelegt wird

(4) DAB: Deutsches Arzneibuch

Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSVOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen.

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus - Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 24h nach Prüfraumbeladung

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen